

Zur Frage des Handels mit Kräutern und Giften in Steiermark.

Vom Grazer Hof- und Gerichts-Advocaten

Dr. J. B. Holzinger.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in . . in Steiermark erstattete am 12. Juli 1882 beim k. k. Bezirks- als Strafgerichte in . . die Anzeige, dass anlässlich der vom k. k. Bezirksarzte vorgenommenen ämtlichen Nachschau derselbe bei der Krämerin und geprüften Bezirkshebamme in . . *Heilmittel* vorgefunden habe, wesshalb gegen die Krämerin, die eine Concession zum Heilmittel- und Giftverkaufe nicht besass, sofort das *Strafverfahren* eingeleitet wurde.

Bei der im Gegenstande vor dem k. k. Bezirks- als Strafgerichte . . am 14. August 1882 vorgenommenen Hauptverhandlung wurden die im Verkaufslocale der Krämerin confiscirten Artikel, deren pharmaceutische Bezeichnung der k. k. Gerichts-Wundarzt . . angab, vorgewiesen, und es erfloss wider die Krämerin, die bei Gericht ohne Vertheidiger erschienen war, auf Antrag des staatsanwaltschaftlichen Functionärs folgendes *Urtheil*:

»Die Angeklagte . . wegen Uebertretung der unbefugten gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde wiederholt, zuletzt im Jahre 1882 mit dreiwöchentlichem Arreste bestraft, werde *schuldig* befunden, sie habe in ihrem Krämereigeschäfte in . . „*Heilmittel*“ und „*Gifte*“ verkauft, und zum Verkaufe feilgeboten, ohne hiezu die erforderliche Befugniß zu besitzen, dieselbe habe sich dadurch der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 354 und 362 St. G. schuldig gemacht, und werde deshalb nach §§ 354, 362 und 267 St. G. unter Anwendung des § 260 St. G. zur Strafe des *Arrestes* in der Dauer von 14 Tagen, *sowie* zu einer *Geldstrafe* von 25 fl. zum Armeufonde der Gemeinde . . eventuell zu 5 Tagen Arrest, endlich gemäss §§ 388 und 389 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafprocesses und Vollzuges verurtheilt.

Die bei der Angeklagten gefundenen Heilmittel und Gifte, nämlich die Vorräthe von Asand, Enzianwurzel, Glaubersalz, Kalmuswurzel, Myrrhen, Magnesia, Rhabarberwurzel, Schwefelblüthe, Spiessglanz, Sternanis, Weinstein, Wachholderbeeren, Wurmsamen, Bittersalz, Kampher, Salpeter und Lerchenschwamm werden gemäss § 355 St. G. für den Armenfond der Gemeinde . . verfallen erklärt, und sind im Falle der Nichtveräusserbarkeit zu vertilgen.

Gründe.

Durch das Geständniss der Angeklagten in Verbindung mit dem Revisionsbefunde des k. k. Bezirksarztes . . und der im Auftrage des Gerichtes durch die k. k. Gendarmerie vorgenommenen Hausdurchsuchung ist erwiesen, dass die Angeklagte in ihrem Krämereigeschäfte in . . Asand, Enzianwurzeln, Glaubersalz, Kalmuswurzeln, Myrrhen, Magnesia, Rhabarberwurzel, Schwefelblüthe, Spiessglanz, Sternanis, Weinstein, Wachholderbeeren, Wurmsamen, Bittersalz, Kampher, Salpeter, ferner Lerchenschwamm und Wasserfenchel verkaufte und zum Verkaufe feilhielt. Sämmtliche Materialwaaren, mit Ausnahme der beiden letztgenannten, sind in der österreichischen Pharmakopöe vom 15. Mai 1809 R. G. B. Nr. 77 als Heilmittel, die beiden letztgenannten aber durch das Hofdecret vom 24. Jänner 1839 Z. 1852 als Gifte angeführt und es begründet daher diese Thathandlung der Angeklagten, nachdem sie eine Befugniss zum Verkaufe von Heilmitteln und Giften nicht besitzt, den Thatbestand der Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens nach §§ 354 und 362 St. G., deren die Angeklagte auf Grund obiger Beweise schuldig erkannt wurde, nachdem ihre Behauptung, dass sie das bestehende Verbot des freien Verkaufes nicht gekannt habe, ihre Strafbarkeit eben so wenig aufhebt, als der von ihr weiters behauptete Umstand, dass obige Materialien auch in allen anderen Krämereien und Handelsgewerben zum Verkaufe gehalten werden, weil sie als Handelsfrau verpflichtet war, die erforderlichen Kenntnisse der politischen Vorschriften zu besitzen und die Strafbarkeit einer Handlung dadurch, dass dieselbe von anderen Personen ebenfalls begangen wird, nicht aufgehoben wird. — Ein Erschwerungs-umstand ist das Zusammentreffen von zwei Gesetzesübertretungen, dagegen muss das Geständniss der Angeklagten, ferner der notorische Umstand, dass thatsächlich ein Theil der verbotenen Waaren ohne Befugniss in vielen Kaufmannsgewölben unbefugt geführt wird und auch bei der Angeklagten niemals beanständet wurde, demnach die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch Mangel an Aufsicht von Seite der politischen Behörde erleichtert wurde, als mildernd anerkannt werden.

Gegen dieses Verdict hat die Verurtheilte durch mich die *Berufung* ausführen lassen, bei welchem Schritte ich als Vertheidiger derselben vor allem die Zuziehung eines Grazer Sachverständigen zur Verhandlung in II. Instanz und Vorweisung der *corpora delicti* an denselben zum Behufe der Ueberprüfung beehrte, welchem Antrage das k. k. Landes- als Berufungsgericht Graz durch Vorladung des Herrn *J. Eichler*, Inhabers der Apotheke »zum goldenen Hirten« in Graz zu der am 11. November 1882

unter dem Vorsitze des Herrn Oberlandesgerichtsrathes *Dr. Ritter von Ferro* stattgefundenen Apellverhandlung Folge gab.

Herr Apotheker J. Eichler erklärte bei dieser Verhandlung, dass alle ihm vorgewiesenen Stoffe mit alleiniger Ausnahme des Lerchenschwammes und des Wasserfenchels, insofern Heilmittel seien, als dieselben in der österreichischen Pharmakopöe vom 15. Mai 1869 aufgeführt erscheinen. Bezüglich keines einzigen dieser Stoffe sei aber der Verkauf an beschränkende Anordnungen gebunden, weil alle jene Heilmittel, welche von den Apotheken nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wund- oder Thierarztes, verkauft werden dürfen, in der Pharmakopöe mit einem † bezeichnet sind, was aber eben bezüglich keines der vorliegenden confiscirten Stoffe der Fall sei. Speciell den Lerchenschwamm (*Agaricus albus*) anbelangend, der noch in der Pharmakopöe vom Jahre 1859 als officinelles Heilmittel mit einem † bezeichnet gewesen sei, so wirke derselbe nicht giftig, enthalte nichts Narkotisches und sei nur in grösseren Quantitäten purgirend, wesshalb er am Lande zum Ansetzen von Bitterschnäpsen und zur sogenannten Lebens-Essenz verwendet werde. Der Wasserfenchel (*Phellandrium aquaticum*) aber, der in der jetzt geltenden Pharmakopöe ebenfalls nicht mehr als officinelles Heilmittel aufgeführt erscheint, sei gleichfalls nicht giftig und werde hie und da am Lande bei Drüsenentzündungen von Pferden angewendet.

Ich erklärte sonach in meinem Plaidoyer, dass die Verurtheilung der .. auf einer irrigen Gesetzes-Auslegung seitens des ersten Richters beruhe, welchem wahrscheinlich eine veraltete Manz'sche Ausgabe des Strafgesetzes, etwa die Ausgabe vom Jahre 1873 vorgelegen ist, in welchem beim § 361 St. G., der den unbefugten Handel mit Gift verbietet, noch das Hofdecret vom 24. Jänner 1839 Z. 1852 abgedruckt erscheint (wo u. A. der Lerchenschwamm und Wasserfenchel als Gift erklärt sind) und machte darauf aufmerksam, dass dieses Hofdecret mit *Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 21. April 1876 Nr. 60 R. G. B. ausser Kraft gesetzt worden ist* (§ 18), wesshalb unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen jeder, von einem k. k. *Strafgerichte* zu ahndende Thatbestand fehle und meine Clientin im schlimmsten Falle etwa nur

wegen unbefugten Handels mit Kräutern im Sinne des § 17 der citirten Verordnung vom 21. April 1876 Nr. 60 R. G. B. von der *politischen* Behörde gemäss der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 Nr. 198 R. G. B. zur Verantwortung gezogen werden könnte und beantragte sohin die Freisprechung der in I. Instanz Verurtheilten.

Der *Staatsanwalt* erklärte hierauf folgendes: Die Angeklagte werde zweier Delikte beschuldigt: des unbefugten Verkaufes von Heilmitteln (§ 354 St. G.) und des Handels mit Giften (§ 361 St. G.). Nach ersterem Paragraph ist nur derjenige strafbar, welcher, ohne dazu als Apotheker, oder Heil- und Wundarzt auf dem Lande berechtigt zu sein und ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung Heilmittel verkauft, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen. Dahin gehören: 1. alle jene Artikel, welche in der Pharmakopöe mit † bezeichnet sind, 2. Composita, 3. Stoffe, welche an sich giftig sind. Nun hat der Herr Sachverständige allerdings erklärt, dass keiner der von der Verurtheilten verkauften Artikel in der heute geltenden Pharmakopöe mit einem † versehen und dass weder der Lerchenschwamm noch der Wasserfenchel ein Gift sei. Allein die beiden letztgenannten Stoffe seien durch das *steiermärk. Landesgesetz* vom 11. Mai 1873 Nr. 28 L. G. B. vom freien Verkaufe ausgeschlossen und schon wegen des Handels mit diesen beiden Artikeln allein habe sich die Angeklagte im Sinne des § 354 St. G. strafbar gemacht, wesshalb er beantrage, dieselbe in diesem Punkte auch zu bestrafen, hinsichtlich des Verkaufes aller andern Artikel aber frei zu sprechen.

Dem gegenüber beharrte ich auf meiner oben entwickelten Anschauung, dass für die Beurtheilung des ganzen Falles einzig und allein die Verordnung vom 21. April 1876 Nr. 60 R. G. B. massgebend ist, in welcher im § 18 ausdrücklich gesagt wird: »Die bisherigen, den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung ausser Kraft« und womit auch das von dem Herrn Staatsanwälte citirte Landesgesetz als ausser Wirksamkeit gesetzt erscheinen muss.

Der Gerichtshof sprach nach längerer Berathung folgendes

Urtheil:

»Die Angeklagte werde von der Anklage *in allen Punkten freigesprochen*, der Ausspruch, womit nach § 355 St. G. die beanständeten und der Geklagten abgenommenen Artikel für verfallen erklärt worden sind, werde aufgehoben, und es habe gemäss § 390 St. P. O. die Kosten des Strafverfahrens in I. und II. Instanz der Staat zu tragen.«

Gründe: Nach dem Wortlaute des § 354 St. G. ist der Verkauf von innerlichen und äusserlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ausser den Berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande verboten, wenn nicht von der Behörde eine besondere Bewilligung erteilt wird. Daraus geht von selbst hervor, dass der Verkauf solcher Heilmittel, in Beziehung auf deren Verabfolgung keine besondere beschränkende Anordnung besteht, strafgerichtlich nicht verboten ist. Heilmittel sind alle jene Stoffe, Präparate etc., welche in der Pharmakopöe vom 15. Mai 1869 Nr. 77 R. G. B., und in den Taxordnungen zu derselben vom 3. December 1872 Nr. 172 R. G. B., vom 19. December 1873 Nr. 164 R. G. B., vom 28. Oktober 1876 Nr. 135 R. G. B., vom 25. November 1877 Nr. 106 und vom 10. December 1878 Nr. 140 R. G. B. aufgezählt sind; hingegen erscheinen alle jene Heilmittel, welche von den Apotheken nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden dürfen, mit einem Kreuz (†) bezeichnet. Alle der Angeklagten abgenommenen Stoffe, mit Ausnahme des Lerchenschwammes (*Agaricus albus*) und des Wasserfenchels (*Phellandrium aquaticum*) sind Heilmittel, weil sie in der Pharmakopöe beziehungsweise in den Taxordnungen verzeichnet erscheinen; keines derselben ist jedoch mit einem † bezeichnet, es besteht daher bezüglich deren Verkaufes keine beschränkende Anordnung. Rücksichtlich der vorgefundenen Heilmittel, geht schon aus dem Umstande, dass selbe in der Pharmakopöe nicht mit einem Kreuze bezeichnet sind, hervor, dass sie nicht zu den Giften gerechnet werden können. Der Verkauf von Lerchenschwamm und des Wasserfenchels ist zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei von Steier-

mark vom 11. Mai 1873 L. G. B. Nr. 28 den *Kräuterhändlern* nur unter der für Giftverkauf bestehenden Beschränkung gestattet. Trotzdem können diese Naturproducte als Gifte im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden, weil nach der Verordnung vom 21. April 1876 Nr. 60 R. G. B. nur aus Giftpflanzen entnommene Präparate zu den Giften zählen und überdies nach dem Ausspruche des bei der Berufungs-Verhandlung gehörten Sachverständigen weder der Lerchenschwamm noch der Wasserfenchel als giftig bezeichnet werden können. Es entfällt somit der Thatbestand des § 361 St. G. und musste die Angeklagte desshalb in beiden Richtungen von der Anklage losgesprochen werden.«

Schliesslich wurde bemerkt, dass die Akten der politischen Behörde zur eventuellen Amtshandlung abgetreten werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des naturwissenschaftlichen Vereins für Steiermark](#)

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Holzinger Josef Bonaventura

Artikel/Article: [Zur Frage des Handels mit Kräutern und Giften in der Steiermark. 263-268](#)